

Matheja Michael

Von: Ina1Scholz@bundeswehr.org im Auftrag von
baiudbwtoeb@bundeswehr.org
Gesendet: Donnerstag, 7. Juli 2016 09:40
An: Matheja Michael
Betreff: Ihr Zeichen FB 4/Ma ; 92. Flächennutzungsplanänderung (KiGa Martenfeld)
und Babauungsplan Nr. 16 (70/27) "Kindergarten Martfeld"-
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Matheja,

Bezug nehmend auf Ihre Schreiben vom 29.06.2016 zu den o.g. Maßnahmen teile ich Ihnen mit, das sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede befindet.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.

ollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scholz

Um die Bearbeitung Ihrer künftigen Anliegen sicher zu stellen, bitten wir darum, ausschließlich die E-Mail Adresse BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu verwenden.

Nur so kann eine reibungslose Bearbeitung sichergestellt werden.

**Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und
Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
 Kampfmittelbeseitigungsdienst
 Marienstraße 34, 30171 Hannover

 Gemeinde Martfeld
 Herr Matheja
 Lange Str. 11
 27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
11. Juli 2016			

 Bearbeitet von Herr Wulze
 e-mail: andreas.wulze@lgin.niedersachsen.de

 Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 FB 4/Ma 29.06.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

 Durchwahl 0511/106-3013
 Telefax 0511/106-3095

 Hannover
 06.07.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen


 Wulze

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)

Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover

Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Martfeld

Verfahren: Beb.-Pl. Nr.: 16 (70/27) „Kindergarten Martfeld“**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:**

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Matheja Michael

Von: Thomas Henrichmann <thomas.henrichmann@mittelweserverband.de>
Gesendet: Montag, 18. Juli 2016 11:06
An: Matheja Michael
Cc: Peter 1 MWV GSt Neumann
Betreff: B-Plan Nr. 16 (70/27) "Kindergarten Martfeld" und 92. F-Planänderung (KiGa Martfeld) - Stellungnahme MWV

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Matheja,

in der uns vorliegenden Sache: **B-Plan Nr. 16 (70/27) "Kindergarten Martfeld" und 92. F-Planänderung (KiGa Martfeld)**,
Aktenzeichen: **FB 4 / Ma** mit Schreiben vom jeweils **29.06.2016**,

bestehen von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken.

Das betroffene Maßnahmegebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes. Verbandseigene Gewässer sind aufgrund der geringen Entfernung indirekt betroffen.

Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser wie im vorliegenden Entwurf beschrieben auf den Grundstücken in geeigneter Weise zu versickern.

Sollte aus nicht absehbaren Gründen eine Direkteinleitung in die westlich gelegene „Rietlake“ in Frage kommen, ist hierfür eine Einleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises einzuholen.

Die im Entwurf dargestellte Kompensationsfläche liegt direkt an den Verbandsgewässern „Martfelder Heidegraben“ und „Heidmoorgraben“ des Wasserverbandes Hoyerhagen-Martfeld. Gemäß § 6 der Verbandssatzung dürfen Anpflanzungen sowie Zäune, Verwallungen und andere Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante der Verbandsgewässer heran errichtet werden. Zur Aufrechterhaltung der Gewässerunterhaltung gilt es dies zu beachten sowie im B-Plan entsprechend festzuschreiben.

Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans bzw. der F-Planänderung weitere Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.v. **Thomas Henrichmann**
stellv. Geschäftsführer,
Verbandsingenieur

Mittelweserverband
Hermannstr. 15
28857 Syke

☎ +49 (0) 4242 - 9224 - 44

☎ +49 (0) 4242 - 9224 - 99

📞 +49 (0) 151 - 42323796

✉ thomas.henrichmann@mittelweserverband.de

🌐 www.mittelweserverband.de



Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, Deutschland

Gemeinde Martfeld
- Matheja, Michael -
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Volker Varnhorn
Fachreferent
Behördenverkehr

Tel. (05442) 20-1252
Fax (05442) 20-493
volker.varnhorn@wintershall.com

DEO/SV-Va
Az. AFD-2016-0554

Barnstorf,
28. Juli 2016

Maßnahme: B-Plan Nr. 16 (70/27) "Kindergarten Martfeld"
Leitungs-/Auflagenerkundung

-Ihre Nachricht vom: 29.06.2016 (Ihr Zeichen / Az.:FB 4/Ma)

Sehr geehrter Herr Matheja,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

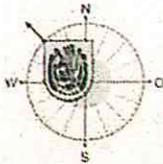
Wir bitten Sie, **nachrichtlich** einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. **Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.**

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Wintershall Holding GmbH
-Behördenverkehr-


«Unterschrift_Varnhorn»



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
02. Aug. 2016			

Auskunft erteilt: Frau Winkelmann
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 027
Telefon: 05441 976- 1446
Telefax: 05441 976- 1758
E-Mail: * Ingelore.Winkelmann@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de

Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63, DH 02291/2016/81 01.08.2016

Grundstück Martfeld, ~

Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld; Bebauungsplan Nr.16(70/27) "Kindergarten Martfeld; Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – DENKMALSCHUTZ

Aus dem Umfeld des Plangebietes sind dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege mehrere Steinbeile der Jungsteinzeit bekannt. Daher muss auch im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes mit weiteren archäologischen Funden gerechnet werden.

Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:

1. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten), ist sobald wie möglich, mindestens aber 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann.
2. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz
Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle
Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr
Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

3. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen.
4. Die genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.
5. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
6. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.
7. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG).

Im Interesse der Planungssicherheit empfiehlt das Landesamt für Denkmalpflege im Vorfeld der Baumaßnahme ein Suchschnitttraster mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben der Archäologischen Denkmalpflege über das Plangebiet zu legen, um zu überprüfen, in welchem Ausmaß archäologische Bodendenkmale betroffen sind. Hierbei wird in mehreren Suchgräben von 4 m Breite, der Oberboden bis auf den anstehenden Boden abgezogen. Der Abstand der Suchgräben zueinander sollte dabei nicht mehr als 20 m betragen. Diese Arbeiten sind durch eine qualifizierte Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, deren Beauftragung im Vorfeld der Maßnahme eng mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen ist.

Sollten während dieser Sondage keine archäologisch relevanten Funde oder Befunde angetroffen werden, kann eine denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG ohne weitere Auflagen erteilt werden.

Notiz: Da der geplante Kindergarten vermutlich nicht so groß ausfallen dürfte (etwa 20 x 70m?), sollten für den ersten Bauabschnitt 1 – 2 Suchschnitte ausreichen. Die Frist für die Anzeige der Erdarbeiten kann im Falle einer harten Prospektion deutlich kürzer ausfallen.

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der gutachterlichen Feststellung der Nichtbetroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und bei Berücksichtigung der folgenden Ausführung zur Eingriffsregelung keine Bedenken gegen die Planung:

1. Für die externe Ausgleichsfläche ist bei Realisierung eines naturnahen Feldgehölzes von einer Aufwertung um lediglich 2 Wertpunkten (von 1WP auf 3WP) und somit von einer erforderliche Ausgleichsflächengröße von 1207,5 m² auszugehen.

Begründung:

Da ein Feldgehölz oder ein sonstiges hochwertiges Biotop mit WP 4 oder 5 seine volle ökologische Wertigkeit erst nach vielen Jahren erreicht, kann für die Neuanlage nicht der volle Wert eines gereiften Biotops angesetzt werden. Gemäß Kapitel 7.1 des Niedersächsischen Städtetagsmodells (Stand 2013) kann aufgrund dieser Begründung der Wertfaktor um einen WP geringer angesetzt werden.

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken, da mit den beabsichtigten Festsetzungen keine besonderen Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange zu erwarten sind.

Das o.g. Plangebiet grenzt an das Gewässer Rietlake (Gewässer II. Ordnung).
Nach Wasserhaushaltsgesetz ist an Gewässern II. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m Breite von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Des Weiteren ist die Satzung des Unterhaltungsverbandes zu beachten.

FACHDIENST SICHERHEIT UND ORDNUNG – BRANDSCHUTZ

Die in der Begründung unter Punkt 3.11 Unterpunkt „Löschwasserversorgung“ zitierten Fundstellen sind nicht aktuell bzw. überholt.

Freundliche Grüße

i. A.


Nölker

Gemeinde Martfeld
Herr Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
02. Aug. 2016			

per Ma. 2
Ma

Bezirksstelle Nienburg
Fachgruppe 2
TÖB / Nachhaltige Landnutzung /
Ländliche Entwicklung
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Telefon 05021 9740-0
Telefax 05021 9740-125

Internet:
www.lwk-niedersachsen.de/nienburg

Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
22.3.1 / 22.3.2	Marcus Polaschegg	-113	Marcus.Polaschegg@LWK-Niedersachsen.de	02.08.2016/Pol

92. Flächennutzungsplanänderung (KiGa Martfeld) und Bebauungsplan Nr. 16 (70/27) „Kindergarten Martfeld“

Beteiligung der sonstigen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Schreiben vom: **29.06.2016** Ihr Zeichen: **Fb4 /Ma**

Sehr geehrter Herr Matheja,

bezüglich der Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Ungeachtet der vermutlich vornehmlich erschließungstechnisch und über die Flächenverfügbarkeit motivierten Vorhabenverortung müssen wir unter den von uns zu vertretenden Belangen jedoch folgende Hinweise geben:

Mit dem Vorhaben ist keine Innenverdichtung, Nachverdichtung oder Lückenbebauung verbunden. Stattdessen wird ein (sicherlich untergeordneter) Teil einer großen zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit im Außenbereich in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme bezieht aus landwirtschaftlicher Sicht neben der tatsächlich der Nutzung entzogenen Fläche immer auch mit dem Vorhaben verbundene Bewirtschaftungerschwernisse ein.

Die Wahl des Vorhabenstandortes löst u. E. gerade bei öffentlichen Planungsträgern verursacht durch baurechtliche Novellierungen zum Umgang mit Außenbereichsfläche die Notwendigkeit einer Art der Begründung aus, die u. E. über eine pauschale (und der TÖB-Beteiligung vorweggenommene) Feststellung hinausgeht, die Landwirtschaft werde nicht beeinträchtigt (Kap. 3.8). Eine Nicht-Betroffenheit kann grundsätzlich nie aus dem Verkaufswillen eines Flächeneigentümers hergeleitet werden, der bei einem Pachtflächenanteil von über 60 % in aller Regel nicht selber Bewirtschafter ist. Obschon die geringe vorhabenbetreffende Flächengröße dies nahelegt, erfordert die beiläufig vorgenommene und deutlich weitreichendere Beurteilung der agrarstrukturellen Betroffenheiten u. E. weitaus umfassendere landwirtschaftliche Expertise, als sie Planungsbüros ganz grundsätzlich unterstellt werden kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere detaillierten agrarstrukturellen Ausarbeitungen zur heutigen Wertbemessung landwirtschaftlicher Nutzfläche im Rahmen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum fortgeschriebenen RROP für den Landkreis Diepholz.

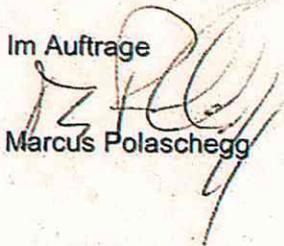
U. E. ist der Vorhabenstandort unter dem Aspekt der Schonung von - unter den heutigen Bedingungen - produktiv nutzbarer Ackerfläche keinesfalls als optimal oder alternativlos zu betrachten. So böten sich u. E. innerhalb der Ortslage eine Reihe von Alternativstandorten mit Siedlungsanschluss, deren städtebauliche Eignung oder Vorzüglichkeit natürlich von dieser Stelle nicht zu beurteilen ist.

Trotz unseres (regelmäßigen) Verweises auf die einschlägigen Regelungen des § 15 Absatz 3 BNatSchG zur Schonung von landwirtschaftlicher Nutzfläche auch im Rahmen der Eingriffsregelung nehmen wir zur Kenntnis, dass für das Vorhaben erneut Ackerfläche ohne naturschutzfachliches Erfordernis (funktionaler Zusammenhang) erstaufgeforstet werden soll. Wir regen nochmals nachdrücklich an, diese Vorgehensweise bei zukünftigen kompensationspflichtigen Vorhaben im Sinne der Förderung der Arten des Offenlandes unter gleichzeitiger Schonung von Nutzfläche grundsätzlich zu überdenken, und bieten uns bei der Maßnahmen-Ausgestaltung und der Suche geeigneter Flächen ganz grundsätzlich als Partner an.

Wir regen gerade aufgrund der zukünftigen Nutzung als Kindergarten an, in die Festsetzungen zum B-Plan Formulierungen aufzunehmen, die sinngemäß die Tolerierung im ländlichen Raum üblicher und im Vorliegenden speziell mit der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung verbundenen Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen zum Inhalt haben.

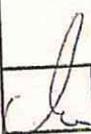
Mit bestem Dank für die Beteiligung

Im Auftrage


Marcus Polaschegg

Gem Martfeld
Lange Straße 11

27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
22. Aug. 2016			
			

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

FB 4/Ma - 29.06.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

L 3.3-L68505-03-2016-0943-Ma

Durchwahl (0511) 643-3351

Hannover, 16.08.2016

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**"Bebauungsplan Nr. 16 (70/27) „Kindergarten Martfeld“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

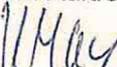
Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Fachbereiches **Hydrogeologie** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung
genommen:

Der Bebauungsplan Nr. 16 (70/27) Kindergarten Martfeld befindet sich nach den uns
vorliegenden Informationen im Vorranggebiet der Trinkwassergewinnung Schwarme-Martfeld
des Landesraumordnungsprogrammes. Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu
berücksichtigen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter
Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(K. May)